

Zeitschrift: Schweizer Archiv für Tierheilkunde SAT : die Fachzeitschrift für Tierärztinnen und Tierärzte = Archives Suisses de Médecine Vétérinaire
ASMV : la revue professionnelle des vétérinaires

Herausgeber: Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte

Band: 77 (1935)

Heft: 6

Artikel: Zur rechtlichen Behandlung tierärztlicher Praxisforderungen in der Schweiz [Schluss]

Autor: Weissenrieder, F.X.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-591104>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Zur rechtlichen Behandlung tierärztlicher Praxisforderungen in der Schweiz.

Ein Beitrag zur Verbesserung der wirtschaftlichen
Standesverhältnisse der schweizerischen Tierärzte

Von Dr. med. vet. F. X. Weissenrieder,
Bazenheid (St. Gallen).

(*Schluß*).

III. Die Verluste tierärztlicher Forderungen in bäuerlichen Sanierungsverfahren.

1. Das bäuerliche Sanierungsverfahren in der Gesetzgebung.

Nachweltkriegszeitliche Wirtschaftskrisen haben bekanntlich auch die schweizerische Volkswirtschaft auf allen ihren Gebieten empfindlich erfaßt — und in besonders besorgniserregender Weise auch die schweizerische Landwirtschaft, die Trägerin unserer nationalen Wirtschaft. In der Folge sahen sich Bundesbehörden und Gesetzgeber schon verschiedentlich veranlaßt, neben andern Wirtschaftszweigen auch der notleidenden Landwirtschaft namhafte finanzielle Mittel zur Verfügung zu stellen.

Durch den Bundesbeschluß vom 28. September 1928 betr. eine vorübergehende Bundeshilfe zur Milderung der Notlage in der schweizerischen Landwirtschaft (31) wurde eine Kredithilfe von 8 Millionen Franken gewährt. Diese Mittel wurden als Kapitalvorschüsse für kurzfristige Darlehen für notleidende Bauern verwendet. Am 30. September 1932 ist neuerdings ein Bundesbeschluß über eine vorübergehende Kredithilfe für notleidende Bauern (32) erlassen und von der Bundesversammlung als dringlich erklärt worden. Mit diesem Bundesbeschluß haben die eidgenössischen Räte in erster Linie eine Verlängerung der Kredithilfe verfügt, welche nach dem eben zitierten B. B. vom 28. September 1928 der Landwirtschaft gewährt wurde. Und in zweiter Linie wurden durch diesen Bundesbeschluß wieder neue Mittel des Bundes für eine weitere Kredithilfe zur Verfügung gestellt, d. h. für die Jahre 1933—1936 jährlich ein Kredit von je 3 Millionen Franken. Aus diesen Krediten „werden den Kantonen, die eine Nothilfe für Bauern organisieren und dafür auch eigene Mittel aufwenden, Beiträge gewährt“ (Art. 3).

Gestützt auf diese bundesgesetzliche Grundlage und Bundesmittel sind im Jahre 1933 die Kantonalen Bauernhilfskassen entstanden, die als Genossenschaften den schönen und

notwendigen Zweck verfolgen, „unverschuldet in wirtschaftliche Not geratenen, der Hilfe würdigen Bauernfamilien (ihres Kantonsgebietes) durch finanzielle Unterstützung und fachkundige Beratung beizustehen“.

Am 28. März 1934 wurde ein ergänzender Bundesbeschluß über die Erweiterung der Kredithilfe für notleidende Bauern (33) erlassen. Darnach haben die eidgen. Räte dem Bundesrat für die Jahre 1934 und 1935 einen Kredit eröffnet von je 6 Millionen Franken zuhanden der Kantone, die eine Notstandshilfe für Bauern organisieren, sowie von je 3 Millionen Franken, die besonders zugunsten der Gebirgsgegenden und anderer Gebiete mit außerordentlicher Verschuldung verwendet werden sollen. Ein Kreisschreiben des Bundesrates an die Regierungen der Kantone über die Erweiterung der Kredithilfe für notleidende Bauern vom 8. Mai 1934 (34) befaßt sich eingehend mit der Ausführung dieses Bundesbeschlusses.

Außer der Gewährung von finanziellen Bundesmitteln hat am 13. April 1933 (35) die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft, nach Einsicht einer wohlbegründeten Botschaft des Bundesrates vom 6. Februar 1933 (36), einen ebenfalls dringlichen „Bundesbeschluß über vorübergehende rechtliche Schutzmaßnahmen für notleidende Bauern“ erlassen, der bis Ende 1936 Gültigkeit haben sollte.

Darnach konnte der Betreibungsbeamte in der Betreibung auf Pfändung oder auf Pfandverwertung für Schuldner, die einen landwirtschaftlichen Betrieb als Eigentümer bewirtschaften oder verpachtet haben und aus der Verpachtung ihr Auskommen finden müssen, sowie für Pächter eines landwirtschaftlichen Betriebes in Abänderung von Art. 123 SchKG bei regelmäßigen Abschlagszahlungen die Verwertung bis auf sieben Monate (statt normalgesetzlich drei Monate) hinausschieben. Im fernern wurde die Nachlaßbehörde entgegen von Art. 293 O. R. ermächtigt, unverschuldet in Not geratenen Pächtern landwirtschaftlicher Betriebe, „die vom Pächter gesetzte Frist (nach Verfall des Pachtzinses, mit der Androhung, daß, sofern der rückständige Zins innerhalb dieser Frist nicht bezahlt werde, der Pachtvertrag mit deren Ablauf aufgelöst sei“) bis auf sechs Monate verlängern“ (welche Frist sonst obligationenrechtlich nur 60 Tage beträgt), sowie ihm auch „für seine übrigen Verbindlichkeiten Stundung bis auf sechs Monate zu gewähren“. Der dritte Abschnitt dieses Bundesbeschlusses regelte eingehend das bäuerliche Sanierungsverfahren.

Der soeben erwähnte B. B. vom 13. April 1933 (35) war nicht von langer Dauer und konnte seine Gültigkeitsdauer „bis Ende 1936“ nicht erleben. Schon eine bundesrätliche Botschaft vom

11. Mai 1934 (37) stellte fest: „Wir selbst haben schon bei der parlamentarischen Beratung jener Vorlage eine solche Erweiterung in Aussicht gestellt für den Fall, als die erstmalig zur Verfügung gestellten Rechtsmaßnahmen sich in der Praxis als ungenügend erweisen sollen. Dieses Ungenügen ist in der Folge von verschiedenen Bauernhilfskassen festgestellt und auch in einer Reihe von parlamentarischen Motionen, Postulaten und Interpellationen unterstrichen worden.“ Ein ebenfalls dringlicher und seit 1. November 1934 in Kraft bestehender Bundesbeschluß über vorübergehende, rechtliche Schutzmaßnahmen für notleidende Bauern vom 28. September 1934 (38) hat denjenigen vom 13. April 1933 vollständig ersetzt. „Was die Form dieses Erlasses betrifft“, schreibt die zugehörige bundesrätliche Botschaft, „schien es uns gegeben, einen vollständig neuen Bundesbeschluß vorzulegen, der an die Stelle desjenigen vom 13. April 1933 treten soll; die Beschränkung auf die abgeänderten und die neuen Vorschriften hätten den Zusammenhang zerrissen und die Übersicht sehr erschwert. Das Sanierungsverfahren als Hauptbestandteil haben wir im neuen Beschluß vorangestellt und die Maßnahmen für die Pächter folgen lassen; der erste Abschnitt des alten Bundesbeschlusses über den Verwertungsaufschub ist ohnehin aufgehoben durch den diese Rechtswohltat verallgemeinernden B. B. vom 22. Dezember 1933.“

Unter Hinweis auf die bundesrätliche Botschaft und den Bundesbeschluß sind im Rahmen dieser Ausführungen das bäuerliche Sanierungsverfahren betreffend nachfolgende Gesetzesbestimmungen von Interesse:

„Art. 1: Das bäuerliche Sanierungsverfahren kann in Kantonen angewendet werden, die eine Notstandshilfe für Bauern im Sinne von Art. 3 und 5 des B. B. vom 30. September 1932 über eine vorübergehende Kredithilfe für notleidende Bauern organisiert haben. — Es kann vom Eigentümer eines landwirtschaftlichen Betriebes, der diesen entweder selbst bewirtschaftet oder der einen solchen verpachtet hat und aus der Verpachtung sein Auskommen finden muß, in Anspruch genommen werden, sofern er ohne eigenes Verschulden infolge der wirtschaftlichen Notlage außerstande ist, seine Gläubiger voll zu befriedigen, und wenn Gewähr geboten ist für einen rationellen Fortbetrieb. — Auf ein Sanierungsverfahren soll in der Regel nur eingetreten werden, wenn der Schuldner mindestens seit 1. Januar 1932 Eigentümer des landwirtschaftlichen Betriebes ist, dessen Sanierung er begehrt.“

Die nachfolgenden Art. 2 bis 6 regeln das Einleitungsverfahren, nämlich das Gesuch an die Nachlaßbehörde, den Schuldenruf, die Einstellung der Verwertungen, den Antrag der Bauernhilfsorganisationen und den Entscheid über Ablehnung

des Gesuches oder Eröffnung des Sanierungsverfahrens. Das Verfahren ist entweder ein sogenanntes freiwilliges oder ein amtliches Sanierungsverfahren.

„Art. 7: Wird das freiwillige Sanierungsverfahren eröffnet (Art. 6, Abs. 2, Z. 2), so überweist die Nachlaßbehörde die Akten der Bauernhilfsorganisation zur Durchführung dieses Verfahrens. — Wo die Umstände es erheischen, kann die Nachlaßbehörde dem Schuldner zugleich eine Sanierungsstundung im Sinne von Art. 41 und 42 bewilligen. — Die Bauernhilfsorganisation verhandelt mit dem Schuldner, den Gläubigern und den Bürgen und unterbreitet ihnen einen Sanierungsvorschlag usw.“

Für das Zustandekommen eines freiwilligen Sanierungsverfahrens bedarf es in der Regel der Zustimmung aller Gläubiger (Art. 8), andernfalls dieses Verfahren scheitert (Art. 9). Die Nachlaßbehörde kann aber auch bei Nichtzustimmung aller Gläubiger auf Antrag der Bauernhilfsorganisation einen Sanierungsvorschlag für alle Gläubiger verbindlich erklären.

„Art. 10: Haben jedoch die Pfandgläubiger, die einen Verlust erleiden, dem Vorschlag zugestimmt, und beläuft sich der Forderungsbetrag der nicht zustimmenden Kurrentgläubiger zusammen auf höchstens den zehnten Teil der gesamten Forderungssumme aller bekannten Kurrentgläubiger, so kann die Nachlaßbehörde auf Antrag der Bauernhilfsorganisation den Vorschlag als für alle Gläubiger verbindlich erklären, wenn das Zustandekommen der Sanierung im Interesse der Gläubigermehrheit liegt und den nicht zustimmenden Gläubigern kein unverhältnismäßiger Nachteil erwächst. — Der Beschluß über diesen Antrag ist schriftlich zu begründen und der Bauernhilfsorganisation, dem Schuldner und den betroffenen Gläubigern und Bürgen mitzuteilen.“

Das amtliche Sanierungsverfahren wird durch die Art. 13 bis 53 des cit. Bundesbeschlusses umschrieben.

2. Das Postulat für die Verminderung der Verluste tierärztlicher Forderungen in bäuerlichen Sanierungsverfahren.

Ich habe bereits schon von den kantonalen Bauernhilfskassen (B. H. K.) gesprochen, die „den schönen und notwendigen Zweck verfolgen“, unverschuldet in wirtschaftliche Not geratenen, der Hilfe würdigen Bauernfamilien finanziell beizustehen. In richtiger Erfassung und voller Erkenntnis dieser Zweck-

bestimmung der B. H. K. bin ich denn auch diesen neuen Institutionen anfänglich nicht bloß vorurteilslos, sondern sogar sympathisch gegenüber gestanden. Dies in der selbstverständlichen Meinung, daß auch wir praktizierende Tierärzte als regelmäßige Gläubiger sanierungsbedürftiger Landwirte in freiwilligen Sanierungsverfahren best- und weitmöglichst entgegenzukommen und Hand zu bieten haben.

Als es sich dann aber bei den zuerst an mich herangetretenen Sanierungsfällen um Vorschläge von maximal nur 25 % der Praxisguthaben und um Verluste von 75 % (!) handelte, so konnte ich der unangenehmen Überraschung und des leidigen Gefühls je länger je mehr nicht mehr los werden, daß angesichts von minimal 75 % Verlusten kaum mehr von einem „unverhältnismäßigen Nachteil“ der Gläubiger im Sinne des Bundesbeschlusses gesprochen werden konnte. Dazu gesellte sich noch der Umstand, daß anfänglich in erster Linie Landwirte Sanierungsverfahren anbegehrten und bewilligt erhielten, die schon auf lange Jahre (und bis auf ein Jahrzehnt hinaus) Praxisforderungen schuldig blieben, von denen man sich nun zuguterletzt noch mit maximal 25 % abfinden und zufrieden geben sollte, Landwirte und Tierbesitzer auch, bei denen die gesetzlich vorgeschriebenen Prädikate „unverschuldet in Not geraten“ und „würdig“ mehr als nur fraglich waren? Ich gebe nun ohne weiteres zu, daß „das Problem der Unwürdigkeit außerordentlich schwierig ist, weil es oft schwer fällt, hier den richtigen Weg zu finden“, wie es schon im ersten Geschäftsbericht der st. gallischen B. H. K. heißt. Andererseits steht für mich aber auch einwandfrei fest, daß mancherorts bei der Beantwortung der grundsätzlichen Frage: Der Sanierung „würdig“ oder „unwürdig“? allzusehr nur das fühlende Herz und weniger der rechnende Verstand mitgesprochen haben, sowie auch das menschlich verständliche und gutgemeinte Bestreben von für die Beurteilung zuständigen Gemeindefunktionären, Petenten und ihre zumeist großen Familien nicht den Armenbehörden und den Gemeinden zur Last fallen zu lassen. Daraus ergaben sich denn auch zwangsläufig schon in kurzer Zeit Beobachtungen und Erfahrungen im Sanierungswesen, die einer vielfachen und nicht unberechtigten Kritik riefen.

Diese Umstände blieben auch zuständigenorts nicht unbekannt, weshalb schon im zweiten Geschäftsbericht der st. gallischen B. H. K. diesbezüglich zu lesen ist: „Wie nicht anders zu erwarten war, sind

auch Enttäuschungen zu konstatieren, weil gelegentlich persönliche Mängel erst zu spät beobachtet wurden oder die Informationen zu wünschen übrig ließen.“ Und auch im bundesrätlichen Kreisschreiben an die Kantonsregierungen vom 8. Mai 1934 (34) heißt es sachbezüglich: „Die Kredithilfe nach Bundesbeschluß vom 28. März 1934 ist, wie die frühere, eine individuelle und soll sich auf würdige Bauernfamilien beschränken, denen Arbeitsamkeit, Sparsamkeit und gute Lebensführung eigen sind. Durch den Einbezug Unwürdiger würde das Hilfswerk diskreditiert, und die unerläßlichen bäuerlichen Tugenden rechtschaffener, fleißiger Familien könnten darunter unbe-rechenbaren Schaden nehmen.“

Nach den Statuten der st. gallischen B. H. K. (39) „darf die finanzielle Unterstützung nur gewährt werden, wenn eine dauernde Gesundung der ökonomischen Existenz des Gesuchstellers erwartet werden kann“. Auch nach dieser Richtung hin ergaben sich für mich bei gar manchem Petenten, in Kenntnis seiner wirklichen Verhältnisse und seiner beruflichen Unkenntnisse, auf die Dauer verantwortlich einen landwirtschaftlichen Betrieb mit all seinen vielen Risiken leiten zu können, gar mancherlei Zweifel und Bedenken. Und wenn einem sanierende Gesuchsteller auf solche geäußerte und durchaus berechtigte Bedenken oder auf Hinweis hin, daß sie den zuständigen Behörden in betrügerischer Absicht namhafte Schuldposten verschwiegen hätten usw., gar noch mit Grobheiten oder Drohungen antworteten, so waren das entschieden nicht sonderlich geeignete Mittel, einem als Gläubiger langjähriger Praxisforderungen für die Zustimmung zu einem freiwilligen Sanierungsverfahren „gefügiger“ zu machen!

Anlaß zu Bedenken und zu einer Sachkritik am System der B.H.K. gab mir auch die nachgerade begonnene Praxis der st. gallischen B.H.K., für sanierte Bauern Viehverpfändungen zu errichten, trotzdem darüber in seiner Interpellationsbegründung Nationalrat Mühlebach (29) wörtlich folgendes sagte: „Insbesondere halte ich dafür, daß die neu entstandenen Bauernhilfskassen der Entschuldung oder Auslösung der Viehbestände die größte Aufmerksamkeit schenken sollten. Ohne dies wäre die prophylaktische Tätigkeit ungenügend.“ Die B.H.K. St. Gallen orientierte mich dann aber folgendermaßen über diese Frage: „Wir haben dieses Recht (der Viehverpfändungen) erhalten, um da, wo wir Kühe in den Betrieb hineinstellen, zu verhindern, daß diese ohne unser Wissen verkauft werden. Es gibt leider heute für uns kein anderes Mittel, als auch die unsererseits verpönte Viehverschreibung durchzuführen. Hier also ebenfalls wieder ein Beispiel, wo die B.H.K. gerne eine andere Regelung durchgeführt hätte, aber, da sie eben durch die bestehenden Ge-

setzegezwungen ist, vom vorhandenen Gebrauch machen muß.“ Auch a. Nationalrat Dr. Th. Holenstein (St. Gallen) äußerte in seiner Eigenschaft als Verwaltungskommissionspräsident eines angesehenen Bankinstitutes grundsätzliche Bedenken über den dauernden Erfolg der B.H.K., wenn er im Geschäftsbericht pro 1933 des von ihm präsi- dierten Institutes u. a. schreibt: „Es mußte die Bauernhilfskasse ins Leben gerufen werden, bei der bis Ende 1933 im Kt. St. Gallen ca. 1300 Gesuche um Sanierung eingegangen sind. Ob diese Insti- tution, der leider nur ungenügend Mittel ab Seite des Staates zur Verfügung stehen, ihre Aufgabe erfüllen kann, hängt von der Weiter- entwicklung der Wirtschaftslage ab.“

Bis Ende 1934 hatte die B. H. K. St. Gallen 1582 Sanierungs- gesuche zu registrieren; das sind bei einem Total von 17,169 Landwirtschaftsbetrieben im Kanton = 9,21 %. Davon entfallen auf meinen Praxisbezirk Alt Toggenburg mit 1248 Betrieben 138 Anmeldungen = 11,05 %, mit ein Grund, warum ich mich mit den daherigen Fragen beschäftige. Zu diesen, den ganzen Ernst der st. gallischen Agrarkrise aufzeigenden Zahlen, sagt der Ge- schäftsbericht unserer B. H. K. pro 1934 u. a. sehr treffend:

„Mit dieser prozentual hohen Anmeldezahl steht der Kanton St. Gallen wohl in vorderster Reihe sämtlicher schweizerischer Kan- tone. Bei Beurteilung der st. gallischen Verhältnisse darf nie außer acht gelassen werden, daß in vielen Landwirtschaftsbetrieben die Stickereikrise schon lange und hart mitgespielt hat. Ferner ist zu berücksichtigen, daß sich heute noch viele Betriebe mit äußerster Anstrengung und letzter Kraft selbst zu halten versuchen, um die B.H.K. nicht in Anspruch nehmen zu müssen. Die heutige Anmelde- zahl bedeutet deshalb noch nicht das Maximum der zu erwartenden Hilfsgesuche und wir hoffen, daß es uns möglich sei, die gegenwärtige bäuerliche Notlage vor dem Abgleiten in eine Landeskatastrophe zu bewahren.“

Schon sehr frühzeitig machte ich Funktionäre der st. galli- schen B. H. K. auch auf die für uns praktizierende Tierärzte katastrophal werdende Behandlung unserer Praxisforderungen durch die B. H. K. aufmerksam und ersuchte sie, wenigstens dem zukünftigen Verhältnis des Tierarztes zum mittellosen und sanierten Tierbesitzer ihr volles Augenmerk zu schen- ken. In diesem Sinne, sowie de lege ferenda zu Art. 219 SchKG plädierte ich denn auch einmal als nicht zustimmender Gläubiger in einem Sanierungsfall vor den Schranken des Bezirksgerichtes — im Hinblick auf die bezügliche Gesetzgebung freilich voll- ständig aussichtslos!

In der Folgezeit gelangte ich im Januar 1934 mit nachfolgendem, aufklärenden Zirkularschreiben „An meine Kundschaft!“:

„In der leider auch mir bestbekannten und auch für uns Tierärzte recht empfindlichen landwirtschaftlichen Krisenzeit ist u. a. auch schon der an sich wohl verständliche — und ohne nähere Kenntnis der tatsächlichen Verhältnisse scheinbar auch wohl begründete — Ruf nach einer Reduktion der tierärztlichen Taxen laut geworden. Dieser Umstand veranlaßt mich zu nachfolgenden aufklärenden Mitteilungen an meine tit. Kundsamen.

Der heute noch gültige ‚Zivile Gebührentarif für Tierärzte der Kantone St. Gallen, Appenzell I.-Rh. und A.-Rh.‘ wurde bereits schon am 20. Juli 1919 (!) den veränderten Nachkriegsjahren angepaßt. Das war also schon vor 15 Jahren, wo auch auf andern Gebieten ein allmählicher und für die Landwirtschaft noch erträglich gewesener Abbau angezeigt gewesen wäre. Infolge der landwirtschaftlich schlechten Zeiten schon der letztvergangenen Jahre habe ich, und wie mir bekannt ist auch andere Tierärzte, bereits schon seit Jahren einen weitgehenden Abbau der tierärztlichen Taxen eintreten lassen. So habe ich den cit. Gebührentarif während meiner 10jährigen, herwärtigen Praxis zeitverhältnissehalber überhaupt nicht gehandhabt. Und das trotzdem unsere finanziellen Belastungen in- und außerhalb des Berufes in keiner Weise kleiner, sondern gegenteilig z. T. noch größer geworden sind (z. B. Selbstkosten für Materialien und Medikamente, Betriebskosten, Automobiltaxen und Versicherungen usw.).

Dazu gesellt sich noch die Tatsache, daß unsere tierärztlichen Forderungen gesetzlich nicht privilegiert oder auch sonstwie sichergestellt sind, für uns Tierärzte aber andererseits, wenn auch nicht eine gesetzliche, so doch zum mindesten eine moralische Behandlungs- und Dispensierpflicht besteht. Dadurch ist der tierärztliche Beruf schlechter bestellt als jeder andere medizinische und auch jeder nicht medizinische Beruf. Gestützt auf diese Überlegungen ist auch das inskünftige Verhältnis des Tierarztes zum Tierbesitzer, und besonders zum mittellosen Tierbesitzer, eine praktisch wichtige Teilfrage der Bauernhilfsaktion, die mit den bloß momentan offerierten Abstrichen sogar von den Selbstkosten noch keineswegs gelöst ist. Andererseits hat gerade der mittellose Tierbesitzer gegebenenfalls tierärztliche Hilfe in vermehrtem Maße notwendig.

Aus diesen Tatsachen ergibt sich für jeden Einsichtigen ein zutreffendes Bild über die ‚glänzenden‘ Verhältnisse im tierärztlichen Berufe. Dieselben beleuchten dann weiter auch die so unhaltbare und leider dennoch so verbreitete Ansicht vieler Tierbesitzer, daß die Tierärzte (allgemein ausgedrückt die ‚Döcker‘) ‚gut lachen‘ haben — und deshalb auch auf eine ordnungsgemäße Bezahlung ihrer Rechnungen (selbst jahrelang!) ‚warten können‘.

Ich gestatte mir noch darauf hinzuweisen (und dieser Hinweis ist auch für die herwärtige Praxisgegend nicht überflüssig!), daß es jeder

Tierbesitzer auch seinerseits in der Hand hat, unnötige tierärztliche Spesen zu vermeiden, indem er:

1. keine unnötigen, dringenden Extrabesuche verlangt, nur weil ihm ein gegebener Zeitpunkt für die Untersuchung und Behandlung gerade paßt, und
2. eine schon zum voraus bekannte Konsultation möglichst frühzeitig anmeldet. Denn nur dann kann der Tierarzt auch richtig disponieren und allenfalls an der gleichen Route liegende Besuche miteinander verbinden, was deren Kosten reduziert.

In der Hoffnung, daß diese in beider Interessen erfolgte Aufklärung Ihrerseits wohlwollend entgegengenommen und gegebenenfalls auch beachtet werde, zeichnet

Hochachtend:“

(Unterschrift.)

In diesem Zirkularschreiben hätte ich auch noch darauf hinweisen können, daß es für uns Tierärzte besonders bemühend ist, zusehen zu müssen, wie genau die gleichen Landwirte, die für die Bezahlung tierärztlicher Kostenrechnungen kein Geld erübrigen können, dagegen an Quacksalber und Charlatane anstandslos ungleich höhere Summen verabfolgen. Und wie sie sich auch von allen Ecken und Enden des Landes und sogar auch noch aus dem Auslande für schwindelhaft hohe Gelder vollständig wert- und erfolglose Mittel und Geheimmittel (und Apparate) aller Art per Nachnahme zusenden lassen. Und bemühend ist für uns Tierärzte auch stillschweigend oder auf Anzeigen hin erfolglos zusehen zu müssen, wie solche Quacksalber und Charlatane überhaupt entgegen der ebenfalls unmißverständlich klaren Bestimmungen der Bundesgesetzgebung betr. die Freizügigkeit des Medizinalpersonals von zuständigen Behörden, die von den bezüglichen Zu- und Mißständen beste Kenntnis besitzen, in der Ausübung ihres okkulten oder auch offenen Handwerkes nicht gehindert, geschweige denn dafür bestraft werden! Bemühend und ungebührlich finanziell belastend für uns Tierärzte ist auch die praktische Ausführung des Bundesratsbeschlusses über die Promulgation der Pharmacopoea Helvetica, Editio quinta (41), ebenfalls mit allgemein gültigem Bundesgesetzcharakter, derweil benachbarte und andere Kantone nach wie vor auch auf diesem Gebiete des Medizinalwesens wirklich „freizügig“ sein und verbleiben dürfen. Andererseits ist uns ja bekanntlich durch die Bundesverfassung garantiert, „daß alle Schweizer vor dem Gesetze gleich sind“ und durch das Z.G.B. „für alle Menschen besteht demgemäß in den Schranken der Rechtsordnung die gleiche Fähigkeit, Rechte und Pflichten.“ — Im fernern hätte ich im obigen Zirkularschreiben auch noch Erwähnung tun können, daß der Kt. St. Gallen auch nicht zu jenen Kantonen zählt, welcher für Ärzteautos reduzierte Taxen gewährt, sondern gegenteilig die Autotaxen noch allgemein erhöht hat, die vorher schon entgegen denjenigen anderer Kantone hoch

waren. Gleichzeitig hat der Kt. St. Gallen aber auch den amtlichen Gebührentarif für Tierärzte abgebaut, die Kilometerentschädigung jedoch unter Abzug der ersten 3 Retourkilometer auf sage und schreibe 20 Rp. pro Km. belassen. In einer abweisenden Begründung eines Gesuches um Ermäßigung der Automobiltaxen für Ärzte auch im Kt. St. Gallen hat der Regierungsrat im Jahre 1927 u. a. festgestellt: „Da nach Ansicht des Regierungsrates eine Sonderbegünstigung für Ärztewagen nicht als gerechtfertigt erscheint, zumal die ärztlichen Leistungen mit Autofahrt usw. in dem Tarif für die ärztlichen Leistungen ihre Auswirkung finden wird.“ Diese Begründung mag für die menschenärztlichen Verhältnisse mehr oder weniger zutreffend sein, keinesfalls aber für unsere tierärztlichen. Dies sowohl allgemein in Rücksicht auf unsere ohnehin schon bescheidenen und neuestens sogar noch abgebauten Gebührentarife, sowie besonders auch auf die uns Tierärzten durch die vielen Sanierungsverfahren bedingten großen und unerträglich gewordenen Verluste. Wie es auch allgemein mit der Bezahlung tierärztlicher Kostenrechnungen durch die Bauernsame bestellt ist, d. h. nicht bloß durch sanierungsbedürftige Tierbesitzer, ist uns Tierärzten allen sattsam und unbeteiligten Dritten eben auch unbekannt. In diesem Sinne wäre die Durchführung einer Umfrage bei allen schweizerischen Tierärzten nicht nur zeitgemäß wünschenswert, sondern im Zeitalter der beständigen Rufe nach Abbau von Seite der Landwirtschaft auch zeitgemäß empfehlenswert, wie sie mir von Kollege Dr. K. Schilling (Wil) wie folgt vorgeschlagen wurde: 1. Wieviel Prozent aller Klienten haben die gestellte Rechnung bezahlt: a) innert Jahresfrist, b) im zweiten Jahr, c) im dritten Jahr, d) nach mehr als 3 Jahren? 2. Wieviel Prozent des Gesamtrechnungsbetrages wurden bezahlt: a) innert Jahresfrist nach Rechnungsstellung, b) im zweiten, c) im dritten, d) nach mehr als 3 Jahren? 3. Wieviel Prozent der Gesamtforderungen gingen in den letzten 5 Jahren gänzlich verloren? Die Durchführung einer solchen, sämtliche Tierärzte der Schweiz erfassende Umfrage wäre unstreitig sehr interessant und beweiskräftig, könnte aber nur Sache der G. S. T. und nicht eines einzelnen Tierarztes sein. In gleicher Weise dürfte sich auch eine Umfrage nach den derzeit gültigen Fleischschaugebühren in allen Kantonen empfehlen, nachdem bekanntlich die Metzgermeister auch schon wiederholt einem Abbau der Fleischschaugebühren gerufen haben. So führte ja schon in der 73. Abgeordneten-Versammlung 1933 des Schweiz. Metzgermeister-Verbandes diesbezüglich Herr Bieri (Worb) aus: „In bezug auf die Fleischschaugebühren haben wir Verhältnisse, denen man fast nicht mehr länger zuschauen darf. Die Gebühren, welche die Tierärzte manchmal innert kurzer Zeit für ihre Verrichtungen erheben können, summieren sich ins Ungehörliche.“ Hierauf antwortete Herr Dr. Böppli, Verbandssekretär: „Wir haben schon wiederholt dahingewirkt, daß die Fleischschaugebühren heruntergesetzt werden. Es

finden in der Tat Ungerechtigkeiten statt. (Wieso? D. V.) Da diese Gebührenordnung in das Hoheitsgebiet der Kantone fällt, sind wir vom Hauptvorstand natürlich außerstande, bei den 25 kantonalen Regierungen vorstellig zu werden; wir müssen die notwendigen Schritte den Zweigverbänden überlassen.“ Sehr „gut“ geantwortet! Und ich möchte in dieser Sache den tit. Zweigverbänden des Metzgermeisterverbandes noch sagen, daß sie es dann unbedingt auch nicht unterlassen dürfen zu sagen, was die amtlichen Fleischschaugebühren in Prozenten oder Promillen des Nettoverdienstes pro Stück geschlachtetes und die Fleischschau passiertes Groß- und Kleinvieh ausmacht?! Diese Fleischschaugebühren betragen z. B. im Kt. St. Gallen pro Stück Großvieh (Ochsen, Stiere, Kühe, Rinder) Fr. 1.50 und pro Stück Kälber und Kleinvieh (Schafe, Ziegen und Schweine) Fr. —.80 plus 20 Rp. pro Wegkilometer, abzüglich die ersten 3 Retourkilometer. Das ist das „Ungebührliche“ unserer Fleischschaugebühren, dem ich noch das Sprichwort vom „Leben und leben lassen!“ gegenüberstelle.

Der Erfolg des von mir im Januar 1934 versandten Zirkularschreibens ließ leider zu wünschen übrig. Das heißt, einsichtigen Klienten besagte es nichts Neues, sondern nur Selbstverständliches — und sorglos in den Tag hineinlebende und mittellose Tierbesitzer haben für jedwede Aufklärung, besonders mit finanziellem Hintergrund, taube Ohren und auch für weitgehendst reduzierte Kostenrechnungen weder Verständnis noch Geld. Und in solchen Fällen ist auch eine B.H.K. auf die Dauer machtlos und daher Kritiken am System der B.H.K. nicht ohne weiteres immer berechtigt. An der „Kritik an den Bauernhilfsskassen“, der landwirtschaftlichen Seite des „Bund“ vom 2. Oktober 1934 aus Gewerbekreisen, darf aber auch nicht achtlos vorübergegangen werden. Es war dort einleitend in einer wohlüberlegten Kritik zu lesen:

„Die Sanierungstätigkeit der B.H.K. führt zu Zuständen, an denen die Öffentlichkeit nicht länger vorbeisehen darf. Drei Auswirkungen vor allem sind zu unterstreichen: die Vernichtung des bäuerlichen Kredites, auf die Dauer untragbare Verluste für das Gewerbe, Erschwerung, ja sogar Unterbindung von Handel und Verkehr mit den Bauern. Die Erfahrung zeigt, daß die Schuldnermoral ständig sinkt und manche Landwirte zu Sanierungen ermuntert werden, deren wirkliche Situation eine Flucht aus den Schulden keineswegs rechtfertigt.“

An der Behandlung tierärztlicher Praxisforderungen durch die B.H.K. können und dürfen auch wir schweizerische Tierärzte nicht mehr länger vorbeisehen. Denn wir können aus naheliegenden Gründen nicht alle gesamthaft aus Beruf und Land ab- und auswandern, wie es unter dem Drucke der tatsächlich nun einmal herrschenden Verhältnisse der Aufgeber nachfolgenden, in der Nr. 1830 der „Neuen Zürcher Zeitung“ vom 14. Oktober 1934 erschienenen Inserates zu tun gedachte:

„Junger, seriöser, tüchtiger, erfahrener

Schweizer Tierarzt

in den 30er Jahren, Offizier, durch landwirtschaftliche Krise und Sanierungen getroffen, sucht seine

Stellung zu verändern.

Lebensstellung bei anständiger Verdienstmöglichkeit erwünscht. Auch Ausland, überseeisch. Verbindung am liebsten durch Schweizerkolonie oder Schweizerkonsul. Offerten unter Chiffre P 12916 an die Annoncen-Abt. der Neuen Zürcher Zeitung.“

„Durch landwirtschaftliche Krise und Sanierungen getroffen!“ Das sind wir schweizerische, praktizierende Tierärzte derzeit alle, der eine mehr und der andere weniger — und trotz Krise und Sanierungen müssen wir auch dem mittellosen Tierbesitzer, wenn nicht aus gesetzlichen, so doch moralischen Verpflichtungen heraus, besonders in Notfällen, unsere berufliche Hilfe angedeihen lassen! Freilich behaftet man uns zuweilen auch entschieden zu weitgehend bei dieser „moralischen“ Verpflichtung, wie übrigens auch noch ab und zu, wenn auch zu Unrecht, bei einer vermeintlichen gesetzlichen Behandlungs- und Dispensierpflicht. Dieser Umstand veranlaßte mich schon, mir in vereinzelt Fällen grundsätzlich von sanierten Tierbesitzern mit amtlich beglaubigter Unterschrift und mit dem Visum der B.H.K. versehen eine rechtsverbindliche Erklärung geben zu lassen des Inhalts, daß ich „ohne Bezahlung der Selbstkosten bzw. minimaler Ansätze des tierärztlichen Gebührentarifes, weder gesetzlich noch moralisch verpflichtet werden kann für: Konsultationen und Praxisleistungen, die Verabfolgung von Medikamenten, Impf- und Verbandstoffen, die Einleitung oder Durchführung von bakteriologischen und serologischen Untersuchungen“, sowie, daß mir gegenüber keinerlei Ansprüche geltend gemacht werden „für allfällige Schäden, die durch die Nichtannahme eines nicht sichergestellten Mandates entstehen“. Zu diesem auf den ersten Blick rigoros erscheinenden Schritt brachten mich zwangsläufig unliebsame, mit sanierten Landwirten gemachte Erfahrungen, sowie die sehr weitgehenden gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen, durch die bekanntlich auch wir, bishin in keiner Weise gesetzlich geschützte Tierärzte, erfaßt werden. Schon wiederholt gehörte Anwürfe, „wenn Sie nicht mehr bei mir praktizieren und mir dispensieren, so versuche ich es bei einem andern Tierarzt usw.“, begegnete ich stets im Sinne unserer tierärztlichen Standesordnung.

Angesichts der dargelegten, unhaltbaren Verhältnisse auch zwischen „Tierarzt und Bauernhilfskassen“ postuliere ich:

Die Verluste tierärztlicher Praxisforderungen in bäuerlichen Sanierungsverfahren sind zu vermindern.

Kann dieses Postulat verwirklicht werden? Die Organe der st. gallischen B. H. K. verneinen diese Frage gestützt auf das derzeit geltende Recht und verweisen per analogiam auf einen Entscheid des st. gallischen Kassationsgerichtes (42) vom 4. November 1933, wonach die Bundesbeschlüsse über vorübergehende, rechtliche Schutzmaßnahmen für notleidende Bauern „tatsächlich private verbindliche Rechtssätze aufstellen, die ihrem Inhalt nach Gesetz sind. — Dafür kommen per analogiam auch Bestimmungen des SchKG zur Anwendung“ — also im vorliegenden Fall Art. 219 SchKG, wonach wir Tierärzte auch im Konkursverfahren mit unseren Praxisforderungen bekanntlich nicht privilegiert sind. In der Folge verneint die B. H. K. St. Gallen auch in Sanierungsverfahren eine Privilegierung unserer Forderungen (wobei der Geschäftsführer, Herr Dr. W. Gasser, „persönlich“ den Standpunkt der Tierärzte voll und ganz würdigt). Daraus ergibt sich, daß die Frage „Tierarzt und Bauernhilfskassen“ aufs engste mit der Frage „Tierarzt und Privilegierung nach Art. 219 SchKG“ verknüpft ist.

Ich resümiere meine vorstehend aufgestellten und begründeten Postulate, wovon Postulat Ziff. 1 mit demjenigen von Herrn Nationalrat Dr. Carnat und Mitunterzeichner vom 20. Dezember 1934 identisch ist:

1. *Die tierärztlichen Praxisforderungen sind nach SchKG gleich den Praxisforderungen der Ärzte, Zahnärzte und Apotheker zu privilegieren.*
2. *Die tierärztlichen Praxisforderungen für die Behandlung bankverpfändeter Viehhaben sind, sofern dafür nicht der Viehpfandschuldner aufkommt, durch den Viehpfandgläubiger sicherzustellen.*
3. *Die Verluste tierärztlicher Praxisforderungen in bäuerlichen Sanierungsverfahren sind zu vermindern.*

Und diese Postulate bitte ich, soweit dies nicht schon der Fall ist, die Gesellschaft Schweizerischer Tierärzte auch zu den ihrigen zu machen, denn „wie auf allen Gebieten menschlichen Wirkens hat sich auch bei uns die Vereinigung zur gemeinschaftlichen Tätigkeit als überaus zweckmäßig und erfolgreich erwiesen!“ (Zschokke.)

Den schweizerischen Gesetzgeber aber, der mit dem Wesen unseres tierärztlichen Berufes nicht oder nur ungenügend vertraut — oder gar mit einem „historischen Vorurteil“ dem-

selben gegenüber erfüllt ist, verweise ich abschließend auf die Worte, mit denen Prof. Th. Kitt-München „die Bedeutung des tierärztlichen Berufes“ sehr zutreffend umschrieben hat (3). Dabei darf daran erinnert werden, daß dem Tierärztestand der Schweiz, als dem klassischen Land der Landwirtschaft und Viehzucht, noch eine entsprechend erhöhte Bedeutung zukommt. Prof. Kitt schreibt:

„Der tierärztliche Beruf ist ein wissenschaftlicher Beruf, der sich volkswirtschaftlich vielseitig betätigt. Denn derselbe befaßt sich nicht nur mit heilkundiger Arbeit an kranken Tieren, sondern vorweg mit der Verhütung und Bekämpfung von Tierseuchen und Schmarotzerkrankheiten, von denen eine Anzahl auch dem Menschen gesundheitsgefährlich und todbringend ist. Der Tierarzt steht hiedurch, sowie durch die ihm zur Aufgabe fallende Untersuchung aller von Tieren stammender Nahrungsmittel auf Genußtauglichkeit, durch Fleischschau und Milchschau, im Dienste des Volkswohlstandes und der Volksgesundheit. Die tierärztliche Berufstätigkeit erstreckt sich überhaupt auf die gesamte Tierwirtschaft, namentlich auf die Leitung und Beratung in der Tierzucht und Tiernutzung: sie hat Beziehungen zu verschiedenen Zweigen des Handels und landwirtschaftlicher Gewerbe. Der Tierarzt ist ferner an der Rechtspflege beteiligt als Sachverständiger durch Abgabe von Gutachten und Zeugnissen in den Angelegenheiten der Viehwirtschaft und der Strafgerichte bei Zuwiderhandlungen gegen veterinärpolizeiliche Anordnungen, bei Tierquälerei, durch Tiere verursachte Körperverletzungen und Sachbeschädigungen, sowie im Versicherungswesen. Der tierärztliche Beruf fußt auf der Veterinärwissenschaft, die sich aus Teilen der Naturwissenschaften, der Medizin, der Rechts- und Verwaltungskunde, sowie der Tierzuchtlehre zusammensetzt.“

Literatur.

1. Kelly, F. Das Civilveterinärwesen der Schweiz. Inaug.-Diss. Bern. St. Gallen, 1910. — 2. Zschokke, E. Zur Jahrhundertwende. Schweizer Archiv für Tierheilkunde (Sch.A.T.), 1. Heft 1901. Zürich. — 3. Kitt, Th. Der tierärztliche Beruf und seine Geschichte. Stuttgart, 1931. — 4. Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG) v. 11. April 1889. — 5. Leimgruber, O. Was Gläubiger und Schuldner von der Schuldbetreibung wissen müssen. Orell Füßli's praktische Rechtskunde 6. Bd. Zürich. — 6. Bühler, R. Standesfragen. Sch.A.T. 10. Heft 1913. — 7. Kelly, F. Aktuelle Standesfragen. Sch.A.T. 10. Heft 1922. — 8. Weber und Brüstlein. Kommentar zum B.G. über Schuldbetreibung und Konkurs. Zürich 1890. — 9. Reichel, A. Kommentar zum B.G. über Schuld-

betreibung und Konkurs. Zürich 1900. — 10 und 10 a. Schweiz. Blätter für handelsrechtliche Entscheidungen. Bd. 11/1892 und Bd. 16/1897. Zürich. — 11. Giovanoli, G. Tierärztliche Forderungen im Konkurs. Sch.A.T. 4/5. Heft, 1895. — 12. Hotz, O. in Archiv f. SchKG, 4.Bd. 1895, Bern. — 13. Jäger, C. Das B.G. betr. Schuldbetreibung und Konkurs. Zürich. I. und II. Bd. und Ergänzungsbände 1915, 1928, 1930. — 14. Blumenstein, E. Handbuch des Schweiz. Schuldbetreibungsrechtes. Bern, 1911. — 15. Eggmann, C. Privilegierte Forderungen der Tierärzte? Sch.A.T. 8. Heft, 1913. — 16. Reichenbach, H. Mitteilungen aus der Praxis. Sch.A.T. 7. Heft, 1913, und Privilegierte Forderungen der Tierärzte? Sch.A.T. 10. Heft, 1913. — 17. Jaeger, E. Kommentar zur (deutschen) Konkursordnung und den Einführungsgesetzen. II. Bd., Leipzig, 1933. — 18. Novelle zur deutschen Konkursordnung v. 17. Mai 1898. — 19. Bericht über die Jahreshauptversammlung 1933 der G.S.T. i. Sch.A.T. 5. Heft, 1934. — 20. Protokoll der Jahreshauptversammlung der G.S.T. 1934 i. Sch.A.T. 11. Heft, 1934. — 21. Kanton Zürich. Gesetz betr. das Medizinalwesen v. 2. Oktober 1854. — 22. Bundesgesetz betr. die Freizügigkeit des Medizinalpersonals in der schweiz. Eidgenossenschaft v. 19. Christmonat 1877. A.S.N.F. Bd. 3, 379 und Nachtragsgesetz v. 21. Dezember 1886. A.S.N.F. Bd. 10, 58. — 23. Bundesrätliche Verordnung f. d. eidgen. Medizinalprüfungen v. 19. März 1888, A.S.N.F. Bd. 10, 497. — dito v. 29. Nov. 1912. A.S. Bd. 28, 703. — Reglement betr. prov. Organisation des leitenden Ausschusses der eidgen. Prüfungen f. Ärzte, Apotheker und Tierärzte v. 17. Mai 1878. A.S.N.F. Bd. 3, 406. — Neuordnung über die Anerkennung von Maturitätsausweisen durch den schweiz. Bundesrat v. 20. Jan. 1925. A.S. Bd. 41, 25. — 24. Reglement für die eidgen. Medizinalprüfungen v. 22. Jan. 1935. A.S. Bd. 51, 36. — 25. Schweizerische Bundesverfassung v. 29. Mai 1874. — Burckhardt, W. Kommentar der schweiz. Bundesverfassung. Bern, 1931, — Fleiner, F. Schweiz. Bundesstaatsrecht. Tübingen, 1922/23. — Giacometti, Z. Das öffentliche Recht der Schweiz. Zürich, 1930. — Ruck, E. Schweizerisches Staatsrecht. Zürich, 1933. — 26. Kt. St. Gallen. Gesetz über das Sanitätswesen v. 1. Jan. 1894. — 27. Schweizerisches Zivilgesetzbuch v. 10. Dezember 1907. — Becker, H. Kommentar zum schweiz. Zivilgesetzbuch, 6. Bd. O.R. Bern 1922/34. — 28. Verordnung betr. die Viehverpfändung v. 30. Oktober 1917. A.S. Bd. 33, 913. — 29. Mühlebach, A. Zur Revision der Verordnung über die Viehverpfändung. Begründung einer am 29. Sept. 1932 im Nationalrat gestellten Interpellation v. 8. Juni 1933 (Manuskript). — 30. Regulativ f. d. Viehverpfändung d. St. Gallischen Kantonalbank v. 24. Juni 1925. — 31. Bundesbeschluß betr. eine vorübergehende Bundeshilfe zur Milderung der Notlage in der schweiz. Landwirtschaft v. 28. Sept. 1928. A.S. Bd. 44, 720. — 32. Bundesbeschluß über eine vorübergehende Kredithilfe für notleidende Bauern v. 30. Sept. 1932. A.S. Bd. 48, 485. — 33. Bundesbeschluß über die Erweiterung der Kredithilfe für notleidende Bauern v. 28. März 1934. A.S. Bd. 50, 251. — 34. Kreisschreiben des Bundesrates an die Regierungen der Kantone über die Erweiterung der Kredithilfe für notleidende Bauern v. 8. Mai 1934. Bundesamtsblatt 86. Jahrg. Bd. 1, 972 ff. — 35. Bundesbeschluß über vorübergehende rechtliche Schutzmaßnahmen für notleidende Bauern v. 13. April 1933. A.S. Bd. 49, 222. — 36. Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung betr. die

vorübergehenden rechtlichen Schutzmaßnahmen f. notleidende Bauern v. 6. Februar 1933. Bundesamtsblatt 1933, 203 ff. — 37. Botschaft des B. R. an die Bundesversammlung betr. die Erweiterung der vorübergehenden rechtlichen Schutzmaßnahmen f. notleidende Bauern v. 11. Mai 1934. Bundesamtsblatt 1934, Bd. II. S. 1 ff. — 38. Bundesbeschluß über vorübergehende rechtl. Schutzmaßnahmen für notleidende Bauern v. 28. September 1934. A.S. Bd. 50, 1075 ff. — 39. Statuten der St. Gallischen Bauernhilfskasse v. 2. Febr. 1933. — 40. Geschäftsberichte der St. Gallischen Bauernhilfskasse für die Jahre 1933 u. 1934. — 41. Bundesratsbeschluß über die Promulgation der Pharmacopoea Helvetica, Editio quinta v. 19. Mai 1933, und Nachtragsbeschluß über die Abänderung des Inkrafttretenstermins der neuen Ph. H. v. 1. Mai 1934. — 42. Entscheidungen des Kassationsgerichtes des Kt. St. Gallen des Jahres 1933. St. Gallen 1934.

Referate.

Koma, Lähmungen und Krämpfe während der Mutterschaft und der Laktation (Milchfieber). Von Prof. Dr. R. Götze, Hannover. Berliner tierärztliche Wochenschrift, Heft Nr. 52, 1934.

Dieser interessante, am internationalen Tierärztekongreß in New York 1934 gehaltene Vortrag behandelt bekannte Krankheiten, von denen G. annimmt, daß sie in ihrem Wesen heute noch nicht vollständig erforscht und abgeklärt sind. Es handle sich beim Milchfieber nicht um eine Krankheit, sondern um einen Krankheitskomplex in der Gruppe der Maternitäts- und Laktationsdyskrasien. Betr. Symptomatologie und Diagnostik regt der Verfasser besonders die praktisch-klinische Beobachtung an, die dem Tierarzt allein die notwendigen Anhaltspunkte für die Prognose und Therapie geben könne. G. versucht eine bessere Differenzierung und schärfere Trennung der in Frage kommenden verschiedenen Krankheitsbilder durch die drei Hauptsymptome: Koma, Lähmungen, Krämpfe.

Das ausgesprochene Koma (Bewußtlosigkeit) tritt innerhalb der ersten 3—7 Tage p. p. auf und ist als Steigerung eines anfänglich leichteren Krankheitszustandes (der übersehen werden kann) aufzufassen. Die Dauer des Gebärkomas ist prognostisch wichtig: je länger es andauert, desto schlechter die Prognose (irreparable Schädigungen der großen Parenchyme). Auch besteht die Gefahr der Aspirationspneumonie. Differentialdiagnostisch kommt das Koma hepaticum üppig gefütterter, hoch laktierender Kühe in Betracht, dem aber eine fieberhafte akute Indigestion vorangeht mit Ikterus und Somnolenz. Dieses Leiden ist unheilbar. Beim Schwein beobachtete G. ein für die Behandlung aussichtsloses Koma uraemicum im Anschluß an die Geburt, das auf schweren Nierenveränderungen beruhte.